

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule Karl-Friedrich-Friesen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Förderverein der Grundschule Karl-Friedrich-Friesen e.V. ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen „Förderverein der Grundschule Karl-Friedrich-Friesen e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung an der Grundschule Karl-Friedrich-Friesen in Halle (Saale).
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten verwirklicht. Dazu zählen besonders:
  - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen,
  - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - c) die Unterstützung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften
  - d) die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
  - e) die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial,
  - f) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen.
  - g) die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schülern bei schulischen Veranstaltungen
  - h) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/ des gesetzlichen Vertreter/ s.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes
  - b) durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat
  - c) durch Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet wird.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

d) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung seitens des Vorstandes

- auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens
- auf Grund sonstiger, schwerwiegender Verstöße gegen Mitgliedspflichten, Interessen oder Ansehen des Fördervereins

Der Ausschluss ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief zu erklären.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Ausschlussklärung beim Vorstand schriftlich Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Fördervereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Mitglieder die mit ihren Beiträgen im Verzug sind haben bis zur Begleichung der Außenstände kein Stimmrecht.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen.
2. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
3. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
5. Am Schluss des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder des Fördervereins, die nicht zum Vorstand gehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden
  - b) der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter
  - c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer
  - d) dem Kassenwart
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
5. Vorstandssitzungen
  - a) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
  - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
  - c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - d) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen
  - b) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält
4. Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglied mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Die Tagesordnung kann ergänzt werden, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Über die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung abzustimmen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
8. Ihr obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl-des Vorstandes
  - d) die Wahl der zwei Kassenprüfer
  - e) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - f) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z. B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
  - g) die Beschlussfassung über Anträge
  - h) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - i) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
  - j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Beschlüsse über Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, sowie die Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
11. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

12. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens Ort, Datum, Tagesordnung sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse zu enthalten hat und von dem/ der Versammlungsleiter/ in und dem/ der Protokollführer/ in zu unterzeichnen ist.
13. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

1. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und der Tagesordnung benannt werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen die
  - a) vom Finanzamt zum Erhalt der Gemeinnützigkeit oder
  - b) von einem Gericht oder einer Behörde zur Erhaltung des Vereins und seiner Gemeinnützigkeitgefordert werden, können vom Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller etwa noch nicht regulierten Verpflichtungen an die Stadt Halle, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne § 2 des Fördervereins für die Grundschule „Karl-Friedrich-Friesen“ zu verwenden hat.

Satzung vom 09.Oktober 2007

neugefasst am 30.11.2010